

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Abteilung "Bauen und Gebäudemanagement"
Bleicher, Martin

Nummer: **20/1621**
Datum: 08.10.2020

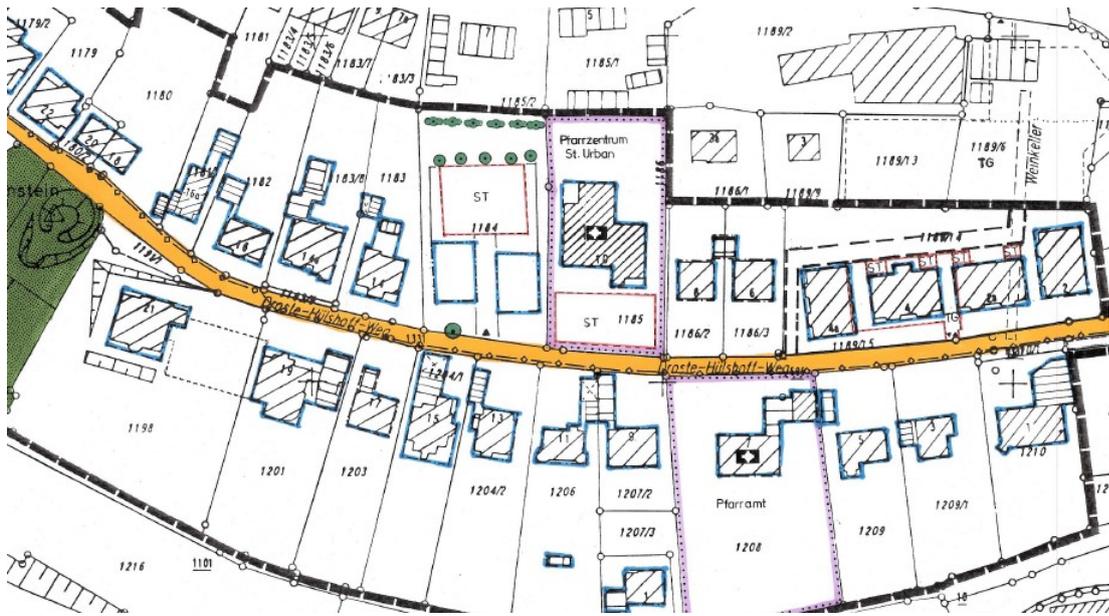
Beratungsfolge Ausschuss für Umwelt und Technik	Termin 20.10.2020	Status öffentlich Anlagen:
---	-----------------------------	--

4. **Bauantrag: Anbau eines Aufzuges, Erweiterung der Garage, Teilüberdachung der Terrasse, Anbau eines Geräteschuppen, Himmelbergweg 1, Flst. Nr. 1207, 88709 Meersburg, Gem. Meersburg**

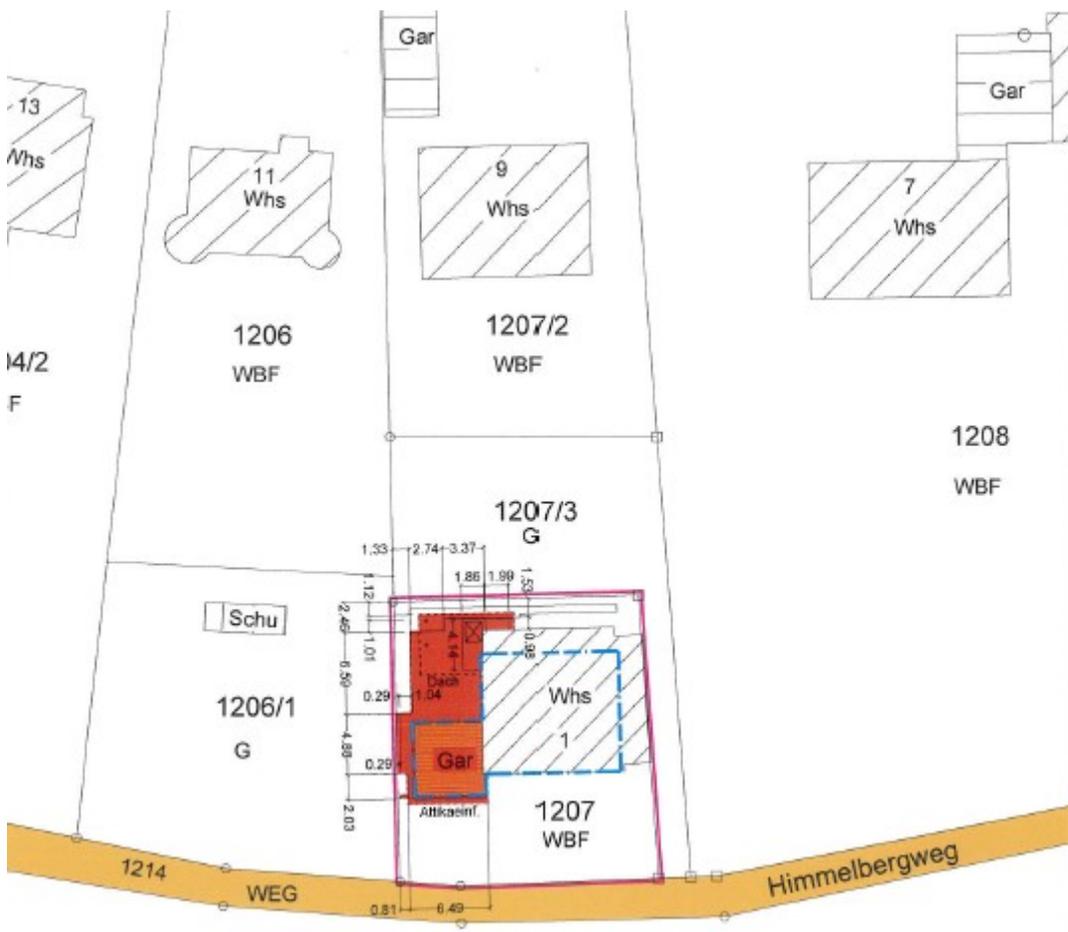
Sachvortrag:



Orthofoto



B-Plan Droste-Hülshoff-Weg



Lageplan

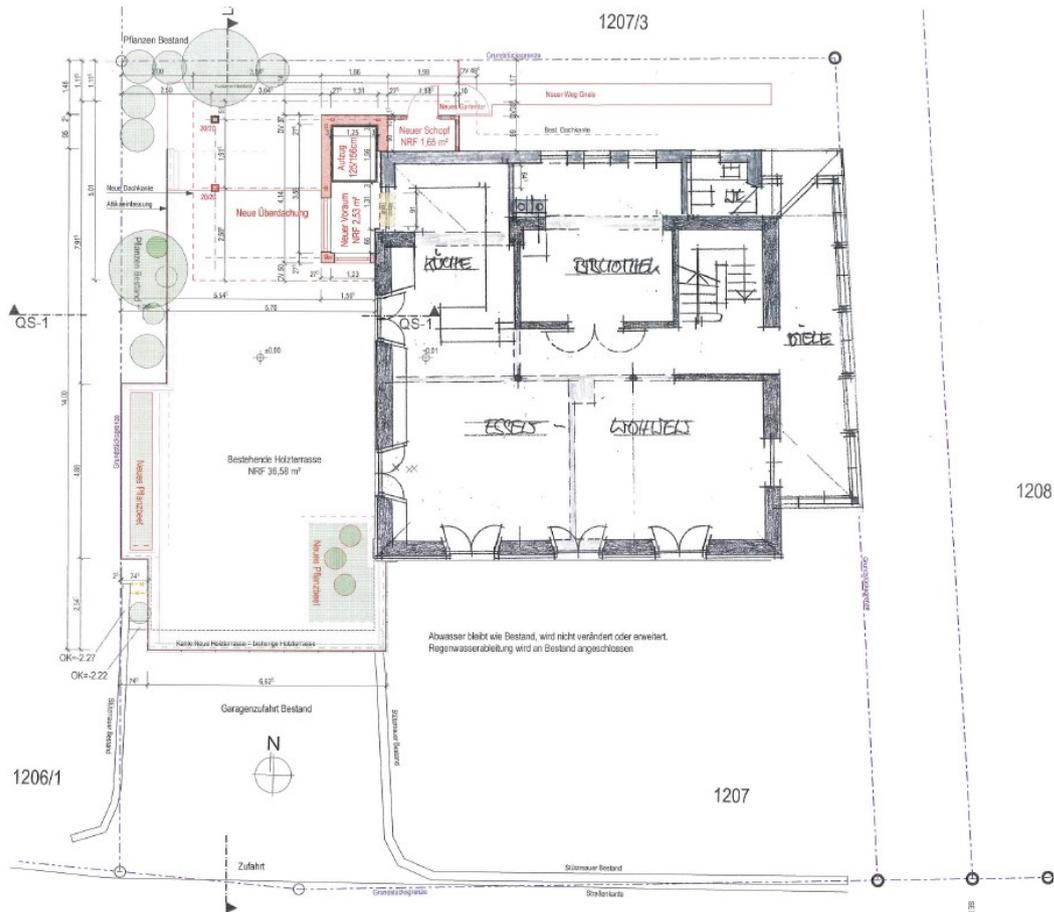


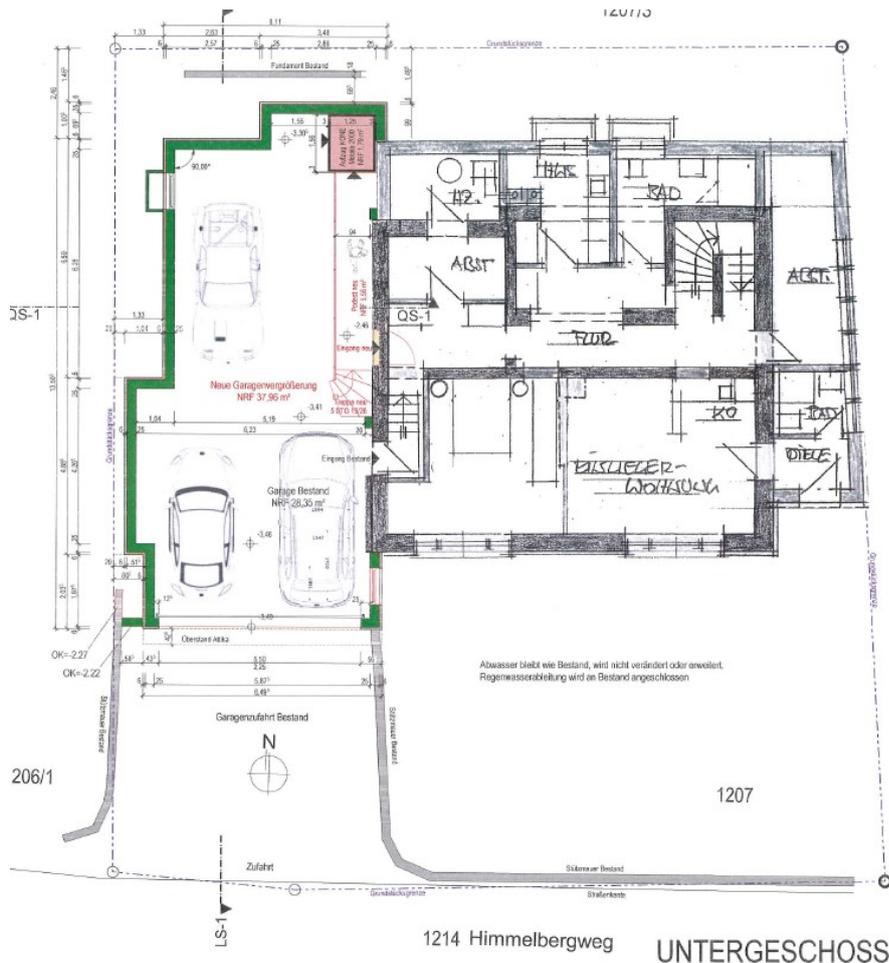
Bild: Antragsplanung Grundriss Erdgeschoss mit bestehender (unzulässig errichteter) Holzterrasse außerhalb zulässiger Baugrenzen (ca 90 m²)

Der Antragsteller plant an seinem Anwesen, Himmelbergweg 1, Meersburg den Anbau eines Aufzuges sowie Geräteschopfes an das bestehende Gebäude sowie die Erweiterung der im Hang eingebauten Garage und eine Teilüberdachung der Terrasse.

Das Vorhaben wird gem. § 30 BauGB beurteilt, da es sich innerhalb des Bebauungsplanes „Droste-Hülshoff-Weg“ befindet.

Das Vorhaben benötigt folgende Ausnahmen/Befreiungen:

1. Überschreitung der Baugrenzen durch Geräteschopf, Garage, Aufzug und Überdachung der Terrasse
2. Überschreitung der max. möglichen baulichen Nutzung (GR max)
3. Geringere Tiefe der Abstandsflächen zu den Nachbargrenzen.



Grundriss Untergeschoss

Für das Grundstück wird im Bebauungsplan „Droste-Hülshof-Weg eine. max. überbaubare Fläche von 200 m² angegeben.

Für das Gesamtgrundstück von 470m² werden nach Angaben des Lageplanfertigers mit der eingereichten Planung 291,4 m² der anzurechnenden baulichen Anlagen überplant.

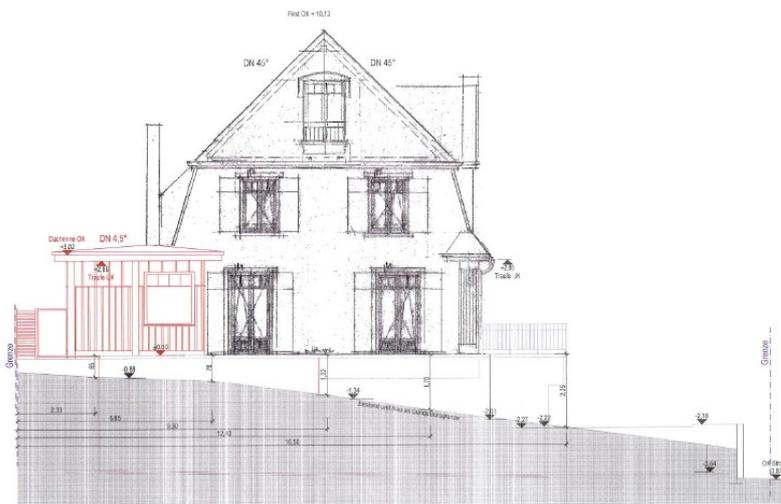
Damit übersteigt die geplante Fläche 145,5 % der im Bebauungsplan vorgegebenen baulichen Nutzung.

Die Überschreitungen der Baugrenzen um ca. 2m auf der Ost und Nordseite des Gebäudes wurden 2013 als Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes genehmigt (vgl. Bild: Deckblatt zur Genehmigung v. 1.7.2013 erstellt: 21.11.2013.).

Aus Sicht der Bauverwaltung ist eine weitere Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen städtebaulich nicht begründbar insbesondere auch deshalb nicht da die Erweiterung der zu einer weiteren Verdichtung und nicht gewünschten Versiegelung des Grundstückes führt.



LS-1 **Schnitt Garage längs**



Ansicht **Westen**

